

# TEXT TEIL B

Die Sockelhöhe (Oberkante Fußboden Erdgeschoß) der Gebäude darf entlang der Straßenfront des zum Gebäude gehörenden Grundstücks eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten, gemessen von der höchsten Höhenlage der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche.